



Medienmitteilung

Kontaktperson
Telefon
Telefax
E-Mail
Sperrfrist

Tanja Kocher
+41 31 323 08 57
+41 31 322 69 26
tanja.kocher@ebk.admin.ch

Bankenkommission gibt Geldwäschereiverordnung in Vernehmlassung

Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) veröffentlicht heute einen Entwurf für eine Geldwäschereiverordnung, den eine gemischte Arbeitsgruppe erarbeitet hat. Der Entwurf sieht verschärfte Abklärungspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie weiterführende Sorgfaltsregeln im Umgang mit Vermögenswerten politisch exponierter Personen vor. Er berücksichtigt den derzeitigen Stand der internationalen Diskussionen auf diesem Gebiet.

8. Juli 2002 - Der Verordnungsentwurf zur Bekämpfung der Geldwäscherei, den die EBK heute in die Vernehmlassung gibt, wurde von einer gemischten Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus Vertretern von Banken, Effekthändlern, Revisionsgesellschaften, Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden zusammensetzt und unter der Leitung von EBK-Vizedirektor Urs Zulauf stand. Der Entwurf stützt sich auf das Geldwäschereigesetz und sieht gegenüber den zur Zeit gültigen Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei (EBK-Rundschreiben 98/1) verschärfte Sorgfaltspflichten für Banken und Effekthändler vor. Die Neuerungen basieren unter anderem auf den Erfahrungen der Untersuchungen der EBK im Zusammenhang mit den Affären Abacha und Montesinos. Zu diesen Neuerungen gehören vornehmlich

- das systematische Erfassen von Geschäftsbeziehungen - auch bestehenden - mit erhöhtem Reputationsrisiko,
- umfassende und vertiefte Abklärungen für diese Geschäftsbeziehungen sowie
- die informatikgestützte Überwachung von Transaktionen.

Zusätzliche Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Reputationsrisiken

Im Sinne eines risikoorientierten Ansatzes verzichtet der Entwurf darauf, zusätzliche Abklärungen für alle Kunden - einschliesslich der Millionen von Kleinkunden - zu verlangen. Hierfür genügen die Identifikationsregeln, die die von der EBK anerkannten Mindeststandards der Schweizerischen Bankiervereinigung (Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, VSB 98) verlangen.



Hingegen sollen Banken und Effektenhändler neu verpflichtet werden, Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko vertieft abzuklären. Zu diesem Zweck haben sie Risikokategorien zu entwickeln, um ihre bestehenden und neuen Geschäftsbeziehungen daran zu messen und solche mit erhöhten Risiken zu erfassen. Als Kriterien für die Definition von Risikokategorien nennt der Entwurf u.a. den Wohnsitz des Kunden, seine berufliche Tätigkeit oder die Art seiner Transaktionen, die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte, deren Zu- und Abflüsse sowie das Herkunfts- bzw. Zielland regelmässiger Zahlungen. Klären Banken oder Effektenhändler Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko ab, dürfen sie sich nicht mit den Auskünften des Kunden oder seiner Vertreter begnügen, sondern müssen diese anhand von Erkundigungen und öffentlich zugänglichen Quellen überprüfen.

Sorgfaltspflichten im Umgang mit Vermögenswerten von PEP

Die oben genannten Abklärungen sollen auch dazu dienen, bisher nicht bekannte Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEP) zu erfassen. PEP-Beziehungen sind, nachdem sie als solche identifiziert wurden, nach den bereits heute geltenden Regeln zu behandeln, d.h. dass die oberste Geschäftsleitung nicht nur über diese entscheidet, sondern sie auch regelmässig überwacht.

Systematische und informatikgestützte Überwachung von Transaktionen

Als weitere Neuheit sieht der Entwurf vor, Banken und Effektenhändler dazu zu verpflichten, Transaktionen, die entweder durch ihre Höhe oder durch ihr Muster auffallen, systematisch zu überwachen, um solche mit erhöhten Risiken zu ermitteln. Neu sollen Finanzintermediäre, soweit sie dies nicht jetzt schon tun, künftig informatikgestützte Systeme für diese Überwachung einzusetzen. Da es mit hohem Aufwand verbunden ist, entsprechende Software einzuführen, ist eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen.

Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Das schweizerische System zur Bekämpfung der Geldwäscherei dient auch dazu, Transaktionen und Vermögenswerte mit terroristischem Hintergrund zu ermitteln und der zuständigen Behörde zu melden. Das Geldwäschereigesetz sieht vor, dass die Meldestelle für Geldwäscherei verständigt werden muss, sobald ein Finanzintermediär einen begründeten Verdacht hat, dass eine kriminelle Organisation im Sinne des Strafgesetzbuches die Verfügungsmacht über Vermögenswerte ausübt. Da der Verordnungsentwurf - wie die kürzlich veröffentlichte Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung der Konvention zur Terrorismusfinanzierung der Vereinten Nationen - die terroristische Organisation mit der kriminellen Organisation gleichsetzt, hat eine Bank oder ein Effektenhändler, wenn die Abklärungen einer ungewöhnlichen Transaktion einen Hinweis auf eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation, zu Terrorismus oder zu Terrorismusfinanzierung ergeben, diesen Verdacht unverzüglich der Meldestelle für



Geldwäscherei zu unterbreiten. Das gilt auch dann, wenn der Kunde auf einer Liste von terrorismusverdächtigen Personen und Organisationen steht.

Globale Überwachung von Reputationsrisiken

Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verpflichtet der Verordnungsentwurf internationale Finanzgruppen mit Sitz in der Schweiz, Reputationsrisiken global zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Dies beinhaltet im Bedarfsfall den Zugang der Überwachungsorgane der Gruppe zu Geschäftsbeziehungen in allen in- und ausländischen Gruppengesellschaften. Nicht erforderlich sind hingegen zentrale Kundendatenbanken.

Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf zur Geldwäschereiverordnung geht heute zur Vernehmlassung an die interessierten Verbände. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis Ende September 2002. Danach will die EBK die Verordnung bis Ende Jahr verabschieden und Mitte 2003 - zeitgleich mit der von der Bankiervereinigung zu überarbeitenden Sorgfaltpflichtvereinbarung - in Kraft setzen.

Position der Bankenkommission

Die Eidgenössische Bankenkommission erachtet den Entwurf der Arbeitsgruppe als gute Grundlage für die Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und den Umgang mit politisch exponierten Personen. Die Vorschläge entsprechen den zur Zeit diskutierten internationalen Standards und sind damit bereits jetzt zum Teil erheblich strenger als die Regeln in wichtigen anderen Finanzplätzen. In einigen Punkten zieht es die Bankenkommission aber dennoch in Betracht, die Geldwäschereiverordnung noch schärfer zu gestalten. So verlangt sie etwa, die Bedeutung eines persönlichen Treffens zwischen dem Finanzintermediär und dem Kunden stärker zu gewichten. Zu dieser und zu anderen Forderungen für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei, hat die Bankenkommission die Vernehmlassungsadressaten aufgefordert, Stellung zu nehmen.



Zusätzliche Hinweise für die Medien

Aufgaben der EBK im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung

Der EBK obliegt es, die Einhaltung der vom Geldwäschereigesetz vorgeschriebenen Pflichten bei den Instituten, die ihrer Aufsicht unterstellt sind, zu überwachen. Bei Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen oder der Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei (EBK-RS 98/1) kann die EBK gegen einzelne verantwortliche Organe verwaltungsrechtliche Massnahmen ergreifen und ihnen beispielsweise verbieten, im Bankensektor vergleichbare Aufgaben und Verantwortungen wahrzunehmen. Stellt die EBK organisatorische Schwachstellen hinsichtlich der Compliance der ihrer Aufsicht unterstellten Institute fest, weist sie diese an, die Schwachpunkte unter enger aufsichtsrechtlicher Begleitung innert kurzer Frist zu beheben. Bei systematischer Verletzung der Sorgfaltspflichten und bei schweren Organisationsmängeln, die nicht behoben werden, ist ein Bewilligungsentzug möglich.

Links

- Entwurf der „Arbeitsgruppe know your customer“ („AG KYC“) für eine **Geldwäschereiverordnung der EBK**:
<http://www.ebk.admin.ch/d/regulier/consult.htm>
- **Bericht** der „AG KYC“:
<http://www.ebk.admin.ch/d/regulier/consult.htm>
- **Position der EBK** zum Entwurf der „AG KYC“:
<http://www.ebk.admin.ch/d/regulier/consult.htm>
- **Abacha-Bericht** („Abacha-Gelder bei Schweizer Banken“):
<http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2000/neu14a-00.pdf>
- **Montesinos-Communiqué** vom 13. November 2001:
<http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2001/m1113-01d.pdf>